

§ 12 ELGA-VO 2015 OTC-Beratungsgremium

ELGA-VO 2015 - ELGA-Verordnung 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin kann sich zur Erstellung und Aktualisierung der OTC-Liste der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) bedienen.
2. (2)Die AGES hat ein Beratungsgremium („OTC-Beratungsgremium“) einzurichten, dem insbesondere Vertreter/innen
 1. 1.der Österreichischen Ärztekammer,
 2. 2.der Österreichischen Zahnärztekammer,
 3. 3.der Österreichischen Apothekerkammer,
 4. 4.der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertretung der Hersteller sowie
 5. 5.der österreichischen Sozialversicherung angehören.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at